

Referendum

Kantonales Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (kLwG)

Änderung vom 16.11.2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **910.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG) und seine Ausführungsverordnungen;

eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG);
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Der Erlass Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (Landwirtschaftsgesetz, kLwG) vom 08.02.2007¹⁾ (Stand 01.11.2017) wird wie folgt geändert:

Titel nach Titel 3 (neu)

3.1 Im Allgemeinen

¹⁾ SGS [910.1](#)

Titel nach Art. 14 (neu)

3.2 Landwirtschaftliche Abgaben

Titel nach Art. 20 (neu)

3.3 Spezialfinanzierung für meteorologische oder phytosanitäre Risiken

Art. 20a (neu)

System und Zweck

¹ Der Staatsrat kann nach Anhörung des Branchenverbands der beitragspflichtigen Branche die Zahlung von Beiträgen obligatorisch machen.

² Diese Beiträge sollen in einen Fonds fließen, der zu diesem Zweck im Sinne von Artikel 9 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG) eingerichtet wurde und den Namen "Spezialfinanzierung für meteorologische oder phytosanitäre Risiken" trägt. Dieser Fonds ist rechtlich an den Kanton gebunden und besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Er wird von der für die Landwirtschaft zuständigen Dienststelle (nachfolgend: die Dienststelle) autonom verwaltet und verfügt über eine eigene Buchhaltung.

³ Die Kosten für die Verwaltung des Fonds und die Verteilung der Beiträge werden über das ordentliche Budget des Staates finanziert.

⁴ Der Fonds dient ausschliesslich dem Zweck, den Fortbestand der Walliser Landwirtschaftskulturen bzw. der beitragspflichtigen Branchen bei Eintritt schwerwiegender meteorologischer oder phytosanitärer Ereignisse oder bei der Bewältigung bedeutender phytosanitärer Risiken wie folgt sicherzustellen:

- a) schwerwiegende meteorologische oder phytosanitäre Ereignisse: durch gezielte finanzielle Unterstützung für Massnahmen zur Beteiligung an der Versicherungsdeckung oder für Hilfsmassnahmen im Schadensfall;
- b) bedeutende phytosanitäre Risiken: durch gezielte finanzielle Unterstützung für Präventiv- oder Bekämpfungsmassnahmen.

⁵ Als schwerwiegende meteorologische Ereignisse gelten alle bedeutenden meteorologischen Ereignisse, die sehr grossen Schaden verursachen und dabei eine Produktionsbranche oder eine Kulturart in ihrer Gesamtheit auf kantonaler Ebene oder in einem klar definierten Perimeter gefährden.

⁶ Als schwerwiegende phytosanitäre Ereignisse gelten die Vermehrung von Schadorganismen, die sehr grossen Schaden verursachen und dabei eine Produktionsbranche oder eine Kulturart in ihrer Gesamtheit auf kantonaler Ebene oder in einem klar definierten Perimeter gefährden.

⁷ Als bedeutende phytosanitäre Risiken gelten Schadorganismen, insbesondere neu auftretende, die sehr grossen wirtschaftlichen Schaden verursachen können, wenn sie sich rasch über das gesamte beitragspflichtige Produktionsgebiet verbreiten oder wenn ihre Auswirkungen signifikant zunehmen.

⁸ Der Staatsrat erlässt ein Reglement zur Ausführung der vorliegenden Gesetzesbestimmungen. Dieses legt namentlich die Einzelheiten der Modalitäten fest:

- a) für die Struktur und die Verwaltung des Fonds;
- b) für die Erhebung der Beiträge;
- c) für die Verteilung der Beiträge an die Begünstigten.

Art. 20b (neu)

Beitragspflicht

¹ Beitragspflichtig können durch ausdrückliche Bezeichnung im Reglement des Staatsrates folgende Personen sein:

- a) die gemeldeten Bewirtschafter;
- b) die Verarbeiter oder Vermarkter von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

² Als gemeldete Bewirtschafter gelten Personen, die eines der nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- a) Empfänger von Direktzahlungen in der beitragspflichtigen Branche;
- b) Bewirtschafter, deren Anbaufläche in der beitragspflichtigen Branche mindestens eine Standardarbeitskraft (SAK) erfordert und die sich vor dem 1. Januar des Produktionsjahres mittels des von der Dienststelle zur Verfügung gestellten offiziellen Formulars für Beiträge angemeldet haben.

³ Das Reglement des Staatsrates kann nach Anhörung des beitragspflichtigen Branchenverbands unterschiedliche Beiträge vorsehen, die von den inhärenten Risiken der jeweiligen Kulturart abhängen. Gegebenenfalls werden die für eine bestimmte Kulturart gesammelten Beträge in erster Linie für den Ausgleich von schwerwiegenden Ereignissen oder bedeutenden Risiken, die diese betreffen, verwendet.

⁴ Wer seine eigene Produktion vermarktet oder verarbeitet, muss die Beiträge für Produktion und für Vermarktung entrichten. Gleiches gilt für denjenigen, der seine Ernte einem ausserhalb des Kantons ansässigen Käufer liefert.

⁵ Massgebend ist der Bewirtschaftungszustand der Parzellen am 1. Januar des Produktionsjahres.

Art. 20c (neu)

Höhe der Beiträge

¹ Der Staatsrat setzt nach Anhörung des beitragspflichtigen Branchenverbands die Höhe der Beiträge fest.

² Die Höhe der Beiträge wird im Reglement des Staatsrates festgelegt und beträgt höchstens:

- a) 5 Rappen pro Quadratmeter Anbaufläche;
- b) 5 Rappen pro Kilo eingekellierter Weinernte, 1 Rappen pro Kilo vermarkteten oder verarbeiteten Obsts und Gemüses, bzw. 5 Rappen pro Kilo anderer vermarkteter oder verarbeiteter landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

³ Die öffentliche Hand und private Dritte können freiwillig zur Äufnung des Fonds beitragen.

⁴ Der Staat Wallis stattet den Fonds mit einer Anfangskapitaleinlage von 1 Million Franken aus, die der Spezialfinanzierung im Sinne von Artikel 9 FHG bezüglich des Kantonsanteils an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe LSVa der Dienststelle entnommen wird.

Art. 20d (neu)

Erhebung

¹ Die Beiträge werden nach dem gleichen Verfahren erhoben wie die landwirtschaftlichen Abgaben, unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzestitels und seines Ausführungsreglements.

² Die Auskunftspflicht ist identisch mit jener für landwirtschaftliche Abgaben.

Art. 20e (neu)

Zuweisung und Verwendung

¹ Die Beiträge werden vollumfänglich in den Fonds eingezahlt. Sie werden nicht verzinst.

² Sie werden ausschliesslich dem in Artikel 20a definierten Zweck zugewiesen und pro beitragspflichtige Branche oder Kulturart gemäss den Vorschriften des Reglements des Staatsrates verwendet.

³ Die Beträge der ausbezahlten Beiträge werden systematisch der Steuerverwaltung gemeldet.

⁴ Das Departement übt die Oberaufsicht über den Fonds in Bezug auf alle Elemente aus, die in diesen Gesetzesbestimmungen festgelegt sind, sowie in Bezug auf die Vorschriften, die im Reglement des Staatsrates genannt werden.

Art. 20f (neu)

Nachfinanzierung des Fonds

¹ Sollte der Fonds bei einem in Artikel 20a aufgeführten Ereignis oder Risiko nicht ausreichen, kann der Kanton auf die künftig zu erwartenden Beiträge der beitragspflichtigen Branche oder Kulturart einen angemessenen Vorschuss gewähren.

² Die Summe der noch nicht zurückgezahlten Vorschüsse darf in keinem Fall die Beiträge übersteigen, die für die beitragspflichtige Branche oder Kulturart in den 5 Jahren nach dem Antrag mit hoher Wahrscheinlichkeit erhoben werden.

³ Die Vorschüsse werden vorrangig in dem Masse zurückgezahlt, wie Mittel in den Fonds für die beitragspflichtige Branche oder Kulturart fliessen.

⁴ Die vom Kanton gewährten Vorschüsse sind zinsfrei.

Art. 20g (neu)

Koordination

¹ Sollten auf nationaler Ebene Beiträge mit ähnlichen Zwecken auf dieselben Produkte erhoben werden, kann der Staatsrat die von ihm genehmigten Beiträge kürzen oder aufheben und sein Reglement entsprechend anpassen.

² Der Staatsrat kann die Beiträge, die nach Eintritt eines schwerwiegenden meteorologischen oder phytosanitären Ereignisses oder nach Bewältigung eines bedeutenden phytosanitären Risikos ausbezahlt werden, insofern kürzen oder aufheben, als diese sonst zu einer Überentschädigung führen würden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. ¹⁾

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Sitten, den 16. November 2023

Der Präsident des Grossen Rates: Mathias Delaloye
Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierro

¹⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: 11. März 2024.